

Bericht

des Petitions-Ausschusses über ein Gesuch der Gemeindevorsteherung von Gaisau um einen Beitrag zu den Schulerhaltungskosten.

Hoher Landtag!

Die Gemeindevorsteherung von Gaisau richtete unter dem 22. September l. J. ein Gesuch an den hohen Landes-Ausschuß um Gewährung eines Beitrages von 200 K zu den Schulerhaltungskosten für das laufende und das kommende Schuljahr. Der Landes-Ausschuß hat in der Sitzung vom 13. Oktober d. J. beschlossen, dieses Gesuch dem hohen Landtage befürwortend in Vorlage zu bringen, welcher dasselbe dem Petitions-Ausschusse zur Beratung und Antragsstellung überwiesen hat.

Der Petitions-Ausschuß hat sich aus den näheren Ausführungen des Bittgesuches sowie durch weitere Erhebungen die Überzeugung verschafft, daß die Bitte um eine Beitragsleistung aus Landesmitteln begründet ist.

Schon im Jahre 1896 sah sich der hohe Landtag veranlaßt, der armen und kleinen Gemeinde Gaisau für die Dauer von zehn Jahren einen jährlichen Beitrag von 100 fl. zu den Schulerhaltungskosten zu gewähren.

In der Sitzung vom 27. April 1900 beschloß der hohe Landtag außer dem gesetzlichen 25 % Landesbeitrag zu den Lehrergehaltsauslagen noch die Gewährung einer jährlichen Subvention von 300 K zu den Schulerhaltungskosten der Gemeinde Gaisau für die Dauer des dermaligen Klassenverhältnisses ihrer Schule.

Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses wurde diese Subvention nicht mehr gewährt, als die bisherige zweiklassige Schule in Gaisau in eine einklassige systemisiert wurde.

In den letzten Jahren hat indessen die Zahl der Schüler in Gaisau wieder so zugenommen, daß die Gemeinde sich genötigt sah, sich um eine zweite Lehrkraft umzusehen, weil die Schüler in einem Klassenzimmer nicht mehr untergebracht werden konnten und bei dem beschränkten Raume in einem Klassenzimmer die Aufrechterhaltung einer guten Disziplin, der Grundbedingung für einen ersprießlichen Unterricht, nicht recht möglich war.

Diese zweite aus den angeführten Gründen notwendig gewordene Lehrkraft aus eigenen Mitteln zu erhalten, ist aber die Gemeinde Gaisau heute umso weniger imstande, als sich die Vermögensverhältnisse derselben wesentlich verschlechtert haben. So mußte z. B. im laufenden Jahre die Gemeinde

Zwecks Erstellung einer Trinkwasserleitung ein Darlehen von 45.000 K aufnehmen und es liegt auf der Hand, daß die heute schon hohen Umlagen zur Deckung der jährlichen Erfordernisse in der Folge eine Steigerung erfahren müssen.

Nach § 33 Absatz 5 des Schülerhaltungsgegesetzes hat nun im Falle der Unvermögenheit einer Orts- oder Schulgemeinde zur vollständigen Deckung der Schulauslagen das Land den Ausfall zu bestreiten und nach Absatz 6 des § 33 ist es Sache der Landesvertretung, von Fall zu Fall über die Unvermögenheit der Gemeinde zu entscheiden und zugleich den vom Lande zu leistenden Beitrag und die Dauer der Beitragsleistung zu bestimmen.

Da der Petitions-Ausschuß auf Grund obiger Ausführungen glaubt, die Unvermögenheit der Gemeinde Gaifau zur vollständigen Deckung der Schulauslagen als hinlänglich erwiesen annehmen zu dürfen, stellt er folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Gemeinde Gaifau wird auf Grund des § 33 Absatz 5 des Schülerhaltungsgegesetzes für die Schuljahre 1904/5 und 1905/6 ein Beitrag von je 150 K zur teilweisen Deckung ihrer Schülerfordernisse aus dem Normalchulfonde gewährt.“

Bregenz, am 27. Oktober 1905.

Johann Köhler,
Obmann.

Aegidius Mayer,
Berichterstatter.